

Gesetzgebungs-Agenda 2008/4

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Dr. Raoul Stocker***

Inhalt

1	Bund	2.13	Schaffhausen
1.1	Ehe- und Familienbesteuerung	2.14	Schwyz
1.2	Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige	2.15	St.Gallen
1.3	Steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften	2.16	Thurgau
1.4	Mitarbeiterbeteiligungen	2.17	Uri
1.5	Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien	2.18	Wallis
1.6	Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes	2.19	Zug
1.7	In der Herbstsession 2008 behandelte Motionen und Initiativen	2.20	Zürich
1.8	Eidg. Bausparinitiative	3	Doppelbesteuerungsabkommen
		3.1	Grossbritannien
		3.2	Deutschland
2	Kantone		
2.1	Aargau		
2.2	Appenzell Ausserrhoden		
2.3	Basel-Landschaft		
2.4	Basel-Stadt		
2.5	Bern		
2.6	Freiburg		
2.7	Genf		
2.8	Glarus		
2.9	Graubünden		
2.10	Luzern		
2.11	Nidwalden		
2.12	Obwalden		

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Senior Manager, Ernst & Young AG, Zürich.

1 Bund

1.1 Ehe- und Familienbesteuerung

Im Dezember 2006 hatte der Bundesrat einen weiteren Schritt in der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung¹ eingeleitet, mit dem der Systemscheid zwischen Individualbesteuerung und Ehegattenbesteuerung gefällt und auch die übrigen Mängel des geltenden Systems behoben werden sollen. Zu diesem Zweck schickte er 4 Modelle in die Vernehmlassung, die nach seiner Auffassung weitestgehend die Vorgaben des Bundesgerichtes bezüglich Belastung der verschiedenen Kategorien von Steuerzahlenden durch die direkte Bundessteuer erfüllen.² Das Vernehmlassungsverfahren, das bis Ende Juni 2007 dauerte, führte indessen zu einem Patt und zur Erkenntnis, dass eine breit abgestützte, grundsätzliche Änderung des heutigen Systems vorerst nicht zu erreichen ist. Offensichtlich besteht kein gesellschaftspolitischer Konsens darüber, wie die Veränderungen in der Gesellschaft im Steuersystem abzubilden sind. Der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements, BR Hans-Rudolf Merz, will indessen einen langwierigen und lähmenden Systemstreit vermeiden. Statt langfristiger Reformprojekte strebt er eine Verbesserung der Situation von natürlichen Personen an, die rasch umzusetzen ist. Da Kinder die grösste finanzielle Belastung für ein Paar und für Alleinerziehende sind, richtet er seinen Fokus auf die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Zu diesem Zweck hat er eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche mögliche Modelle, basierend auf dem heutigen System der Ehegattenbesteuerung, zu erarbeiten hat.³ Der entsprechende Bericht ist noch ausstehend.

1.2 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige

Am 20.3.2008 haben die eidg. Räte das BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige⁴ beschlossen.⁵ Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist, die bis zum 10.7.2008 lief, ist dieses Gesetz rechtsgültig geworden. Es tritt auf den 1.1.2010 in Kraft.

1.3 Steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften

Am 3.10.2008 haben die eidg. Räte das BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften verabschiedet.⁶ Dieses Gesetz beinhaltet die Aufhebung der sog. Dumont-Praxis und sieht neu ausdrücklich vor, dass auch bei neu erworbenen Liegenschaften die Kosten der Instandstellung vollumfänglich zum Abzug zugelassen sind. Nach der vom Bundesgericht in verschiedenen Urteilen festgelegten und präzisierten Dumont-Praxis können demgegenüber Instandstellungskosten «unmittelbar» (d. h. innerhalb von 5 Jahren) nach Erwerb einer Liegenschaft einkommenssteuerrechtlich nicht als Unterhaltskosten abgezogen werden, wenn diese in vernachlässigtem Zustand erworben wurde. In diesen Fällen werden Instandstellungskosten, auch wenn sie technisch Unterhaltskosten darstellen, in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als wertvermehrende Aufwendungen qualifiziert, da sie gegenüber dem Kaufpreis eine Werterhöhung bewirken.

Mit dem Bundesgesetz vom 3.10.2008 wird diese Praxis normativ beseitigt. Die Referendumsfrist läuft bis zum 22.1.2009. Nach Inkraftsetzung haben die Kantone ihre Gesetzgebung innert 2 Jahren anzupassen, wobei die Anpassung für alle Kantone integral 2 Jahre nach Inkraftsetzung des Bundesgesetzes ihre Wirkung entfaltet. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Änderung in der ganzen Schweiz ab dem gleichen Zeitpunkt angewendet wird.

1.4 Mitarbeiterbeteiligungen

Am 17.11.2004 hatte der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen verabschiedet.⁷ In der Sommersession 2005 beriet der Ständerat dieses Gesetz als Erstrat und nahm es mit geringfügigen Änderungen an.⁸ Der Nationalrat beriet es in der Frühjahrsession 2006 als Zweitrat und schuf dabei gegenüber dem Beschluss des Ständerats 2 Differenzen. So sollte bei den Mitarbeiteroptionen nur ein Abzug von 6 % pro Sperrjahr gewährt werden, höchstens aber 50 %. Der Ständerat hatte demgegenüber einem Abzug von 10 % pro Sperrjahr, höchstens 50 %, zugestimmt. Sodann sollten Optionen, die zufolge Domizilwechsels mit einer Quellensteuer erfasst werden, zum

1 S. dazu auch Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 1.2, FStR 2008, 236 f.

2 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements, www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de.

3 www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=17590.

4 AS 2008, 4453.

5 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 1.3, FStR 2008, 237.

6 S. BBl 2008, 8247.

7 S. BBl 2005, 575; Gesetzgebungs-Agenda 2005/1, Abschn. 1.6, FStR 2005, 73 f.

8 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 1.5, FStR 2005, 240.

Quellensteuersatz von 11,5 % besteuert werden. Hier hatte der Ständerat einen Satz von 10 % beschlossen.⁹

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S), an welche die Vorlage zwecks Differenzbereinigung zurückging, entschied in der Folge, dass zusätzliche, vertiefere Abklärungen zu treffen seien und beauftragte die ESTV mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Berichts. Diese hat ihren Bericht am 14.4.2008 der WAK-S unterbreitet, und in der Sommersession 2008 hat der Ständerat nunmehr die Beratungen wieder aufgenommen. Dabei hat er beschlossen, bei der Optionsbesteuerung an seinem ursprünglichen Beschluss (Abzug von 10 % pro Sperrjahr, höchstens 50 %) festzuhalten. Beim Quellensteuersatz hat er demgegenüber den Beschluss des Nationalrats (11,5 %) übernommen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat in der Folge entschieden, die Beratung aus Gründen der Priorisierung in der Steuerpolitik erst fortzusetzen, wenn die eidg. Räte die Familiensteuerreform verabschiedet haben. Damit wird die weitere Beratung dieses Gesetzes wohl nicht vor dem Jahr 2010 wieder aufgenommen.

1.5 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

Der Ständerat hat in der Herbstsession 2008 als Erstrat dem BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien trotz ablehnendem Antrag des Bundesrats zugestimmt. Er folgte damit einer parlamentarischen Initiative, welche von der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) ausgearbeitet worden war.¹⁰ Das Gesetz sieht im Wesentlichen vor, dass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag in Abzug gebracht werden können, wenn die bedachte Partei bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Bei der direkten Bundessteuer soll der Maximalabzug Fr. 10 000 betragen; für die kantonalen Steuern soll der Höchstbetrag im kantonalen Recht festgelegt werden.

1.6 Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Im vergangenen Jahr führte der Bundesrat eine Vernehmlassung zu einem total revidierten Mehrwertsteuergesetz

durch.¹¹ Die Vernehmlassungsvorlage enthielt verschiedene Module. Grundlage bildete das Modul «Steuergesetz» mit über 50 Gesetzesänderungen. Im Modul «Einheitssatz» waren zusätzlich ein einheitlicher Steuersatz von 6 % sowie die Abschaffung von über 20 der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen vorgesehen. Im Modul «2 Sätze» wurden der Normalsatz von 7,6 % beibehalten und die aufgehobenen Steuerausnahmen einem reduzierten Satz von 3,4 % unterstellt.

Das Vernehmlassungsverfahren ergab, dass der Reformbedarf bei der Mehrwertsteuer weitgehend bejaht und auch eine Totalrevision des Gesetzes befürwortet wird. Die Vereinfachungen, welche die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet, wurden grundsätzlich als gute Grundlage für die administrative Entlastung der Unternehmen und für eine grössere Rechtssicherheit bewertet. Die Umsetzung des Moduls «Steuergesetz» wurde als wichtig, richtig und vordringlich beurteilt, wenn auch zu den einzelnen Bestimmungen zahlreiche Änderungswünsche vorgebracht wurden. Namhafte Vernehmlassende aus der Wirtschaft, die FDP und einige Kantone forderten noch weitergehende Vereinfachungen und Entlastungen für die steuerpflichtigen Unternehmen. Das Modul «Einheitssatz» wurde von weiten Teilen der Wirtschaft und von wirtschaftsnahen Kreisen klar befürwortet, weil nur dieses eine konsequente Vereinfachung der Mehrwertsteuer bewirke. Mehrheitlich auf Ablehnung stiess die Aufhebung der Steuerausnahmen jedoch bei den Branchen, die davon direkt betroffen sind (Gesundheit, Soziales, Sport, Kultur und Bildung). Das Modul «2 Sätze» fand demgegenüber in der Vernehmlassung kaum Unterstützung.¹²

Am 25.6.2008 hat der Bundesrat nunmehr die entsprechende Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer an die eidg. Räte verabschiedet.¹³ Diese ist in der Form einer Sammelbotschaft ausgestaltet und umfasst 2 Teile. Teil A («Steuergesetz») enthält ein vollständig überarbeitetes Mehrwertsteuergesetz und legt damit das Fundament der Steuerreform. Teil B («Einheitssatz») übernimmt alle Massnahmen des Teils A, geht indessen in der Vereinfachung konsequent weiter und sieht einen einheitlichen Steuersatz von 6,1 % vor, bei Abschaffung der meisten der heute noch bestehenden 25 Steuerausnahmen. Die Sammelbotschaft ist so aufgebaut, dass beide Teile nacheinander behandelt werden können; es ist aber auch möglich, direkt und ausschliesslich Teil B zu behan-

9 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/3, Abschn. 1.4, FStR 2006, 238.

10 Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 17.6.2008, s. BBI 2008, 7463, 7481.

11 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 1.6, FStR 2006, 319 f.

12 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 17.1.2008), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=16812.

13 S. BBI 2008, 6885.

deln. Der Bundesrat strebt die Umsetzung sowohl der im Teil A als auch der im Teil B enthaltenen Reformen an.

Das vollständig überarbeitete Mehrwertsteuergesetz zeichnet sich gemäss Teil A durch eine einfachere Systematik und inhaltliche Revisionen in über 50 Punkten aus. Damit sollen eine einfachere Handhabung der Mehrwertsteuer und eine spürbare administrative Entlastung der Unternehmen erreicht werden. Ein erhöhtes Mass an Rechtssicherheit wird namentlich dadurch erreicht, dass die Rechtskraft der Steuerforderung klar geregelt wird, anlässlich von Steuerkontrollen eine Veranlagung der Steuer durch die ESTV zu erfolgen hat, ein Anspruch auf rechtsverbindliche Auskünfte der ESTV eingeführt und die heute umfassende Solidarhaftung bei der Gruppenbesteuerung eingeschränkt wird. Ferner soll auch die absolute Verjährungsfrist von 15 Jahren auf 10 Jahre verkürzt werden. Vereinfachungen sollen die Steuerpflichtigen dadurch erfahren, dass bspw. die Mindestumsatzgrenze, bis zu der ein Unternehmer von der Steuerpflicht befreit ist, auf Fr. 100 000 vereinheitlicht wird, der freiwillige Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht an keine Mindestumsatzgrenze mehr gebunden wird, die einfache Abrechnung nach Saldosteuersätzen eine Ausweitung erfährt und der Nachweis für steuermindernde Tatsachen von den Steuerpflichtigen grundsätzlich ohne formelle Vorschriften erbracht werden kann. Die stärkere Kundenorientierung offenbart sich bspw. darin, dass die Erlassmöglichkeiten bei der Inlandsteuer erweitert werden, dass die Aufgaben und Risiken der Steuererhebung vermehrt von den Steuerpflichtigen zur Verwaltung verlagert werden, dass die ESTV mehr Informations- und Veranlagungspflichten zu erfüllen hat oder dass generell die Verwaltung zu höherer Transparenz und besserer Kommunikation verpflichtet wird. Der Bundesrat geht davon aus, dass für die steuerpflichtigen Unternehmen mit der Umsetzung der in Teil A vorgesehenen Massnahmen die administrativen Kosten im Durchschnitt um über 10 % abnehmen, dafür auf die ESTV gegenüber heute aber ein Mehraufwand zukommen wird. Für den Bund sollen sich grundsätzlich keine Auswirkungen ergeben, da die Reform haushaltsneutral erfolgen soll.

Teil B geht über den 50-Massnahmen-Plan hinaus, indem er die Vereinfachung der Mehrwertsteuer konsequent weiterführt. Der einheitliche Steuersatz von 6,1 % sowie die Abschaffung der meisten der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen sollen ein Höchstmass an Vereinfachungen gestatten, weil aufwändige und komplexe Abgrenzungsprobleme wegfallen. Ausnahmen sollen nur noch dort bestehen bleiben, wo der administrative Aufwand entweder in keinem Verhältnis zum Ertrag steht oder es heute technisch nicht möglich ist, die Steuerbemessungsgrundlage korrekt zu bestimmen. Bei Umsetzung des Teils B rechnet der Bundesrat mit einer Sen-

kung des Entrichtungsaufwandes für die Steuerpflichtigen um rund 30 %. Zudem wird die Zielkonformität der Steuerbelastung erhöht, indem die bestehende Schattensteuer (taxe occulte) deutlich abgebaut wird. Der Bundesrat rechnet auch mit spürbaren Auswirkungen auf die Konsumenten und die Volkswirtschaft. Zum einen ist durch die Änderung des Steuersatzes und die Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage kurzfristig eine geringe Mehrbelastung der Haushalte zu erwarten. Zum anderen wird diese Reform längerfristig jedoch zu einem zusätzlichen Wachstum der Volkswirtschaft im Umfang von zwischen 0,3 % und 0,8 % des Bruttoinlandproduktes und damit auch zu höheren Haushaltseinkommen führen.

Obwohl die Einführung eines Einheitssatzes nur geringe Auswirkungen auf die Ausgaben der einkommensschwächeren Haushalte hat, sieht der Bundesrat eine Kompensation dieser Auswirkungen ausserhalb des Mehrwertsteuersystems vor. Das entsprechende sozialpolitische Korrektiv ist so ausgelegt, dass 40 % der Haushalte keinerlei Mehrbelastung erfahren sollen. Für dieses Korrektiv sind 0,1 Mehrwertsteuerprozent oder rund Fr. 380 Mio. jährlich vorgesehen. Im Weiteren sollen die einmaligen Kosten für den Eintritt in die Steuerpflicht für Branchen, in denen heute Steuerausnahmen gelten, durch den Anspruch auf Einlagesteuerung aufgefangen werden. Im Übrigen sollen auch die im Teil B vorgesehenen Massnahmen keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuereinnahmen des Bundes haben.

Die vorgesehene Vereinheitlichung der verschiedenen Steuersätze erfordert eine Änderung der massgebenden Bestimmung der Bundesverfassung. Der Bundesrat will diese Gelegenheit nutzen, um eine Neufassung von Art. 130 BV zu unterbreiten, welche die für die Mehrwertsteuer wichtigen Grundsätze der Wettbewerbsneutralität und der Wirtschaftlichkeit bereits auf Verfassungsebene festschreibt.

In der Zwischenzeit hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) ihre Beratungen aufgenommen und bereits erste Beschlüsse gefasst. So hat sie einstimmig beschlossen, auf die Revision des Mehrwertsteuergesetzes nach Teil A einzutreten. Mit einem Mehrheitsentscheid hat sie demgegenüber beschlossen, den Eintretensentscheid auf Teil B erst nach Beendigung der Beratung von Teil A zu fällen.¹⁴

14 S. Medienkonferenz WAK-N vom 14.10.2008 (Handout: www.parlament.ch/D/Medienmitteilungen/Seiten/mm-wak-n-2008-10-14.aspx).

1.7 In der Herbstsession 2008 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

- eine vom Ständerat abgeänderte Nationalratsmotion zur Senkung der Unternehmungsgewinnsteuer überwiesen;¹⁵
- beschlossen, eine parlamentarische Initiative und eine Standesinitiative des Kantons Tessin für eine allgemeine Steueramnestie nicht abzuschreiben, sondern die Behandlungsfrist neu um 2 Jahre zu verlängern.

Der Ständerat hat:

- eine Kommissionsmotion angenommen, die eine Ausdehnung des Gewinnungskostenabzugs auf Aus- und Weiterbildungskosten verlangt, die dem Berufsaufstieg, dem Wiedereinstieg oder der Umschulung dienen;
- eine Kommissionsmotion zur Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei der Finanzierung von Konzerngesellschaften angenommen;
- 2 Motionen sowie Standesinitiativen der Kantone St.Gallen und Glarus zu den Aus- und Weiterbildungskostenabzügen abgelehnt;
- eine Nationalratsmotion für Anreize zu umfassenden energetischen Sanierungen bei Privatliegenschaften in einen Prüfungsauftrag an den Bundesrat umgewandelt.

1.8 Eidg. Bausparinitiative

Am 29.9.2008 reichten die Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens sowie ein «Initiativkomitee eidg. Bausparinitiative» eine Volksinitiative ein, welche den Kantonen schweizweit die Einführung eines steuerbegünstigten Bausparmodells auf der Basis des im Kanton Baselland praktizierten Modells ermöglichen soll. Zusätzlich soll neu auch das Ansparen von Investitionskapital für energiesparende Sanierungsmassnahmen an bestehendem Wohneigentum steuerlich begünstigt werden.

2 Kantone

2.1 Aargau

Der Grosse Rat hatte am 22.8.2006 eine Steuergesetzrevision beschlossen, wobei die Inkraftsetzung in 3 Etappen auf den 1.1.2007, 1.1.2009 und 1.1.2010 vorgesehen

war.¹⁶ In der Volksabstimmung vom 26.11.2006 wurde diese Teilrevision gutgeheissen.¹⁷

Aufgrund der erfreulichen Entwicklung der Konjunktur und der Steuereinnahmen in den letzten 2 Jahren hat der Grosse Rat am 9.9.2008 die vorzeitige Inkraftsetzung der 3. Etappe auf den 1.1.2009 beschlossen. Es geht bei dieser Etappe um die Reduktion des Einkommens- und Vermögenssteuertarifs der natürlichen Personen. Die vorzeitige Inkraftsetzung steht noch unter dem Vorbehalt der Volksabstimmung vom 30.11.2008.

2.2 Appenzell Ausserrhoden

Der Regierungsrat hat am 12.8.2008 die Teilrevision 2010 des Steuergesetzes zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Geplant sind insbesondere folgende Massnahmen:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs für Verheiratete mit einem Einkommen bis Fr. 150 000 und für Alleinstehende bis Fr. 105 000, wobei die Entlastung im unteren Bereich der Einkommen am grössten ist und bis zu den genannten Einkommensgrenzen kontinuierlich abnimmt. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50 000 erfolgt bei Verheirateten eine Reduktion von rund 10 % und bei Alleinstehenden von rund 4,5 %;
- Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien/Sparzinsen für Verheiratete von Fr. 3800 auf Fr. 4200 und für Alleinstehende von Fr. 1900 auf Fr. 2100 sowie für Kinder von Fr. 600 auf Fr. 700;
- Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf 10 % der Nettoerwerbseinkünfte, mind. Fr. 2400 und max. Fr. 5000;
- Erhöhung der Vermögensfreibeträge für Verheiratete von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000, für Alleinstehende von Fr. 60 000 auf Fr. 75 000 und für Kinder von Fr. 20 000 auf Fr. 25 000;
- Senkung des Vermögenssteuertarifs für Vermögen über Fr. 250 000 von 0,6 ‰ auf 0,55 ‰ einfache Steuer;
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht: Unternehmenssteuerreformgesetz II; BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige; Gaststaatgesetz.

15 Entscheid des Ständerats s. Gesetzgebungs-Agenda 2008/2, Abschn. 1.6, FStR 2008, 149.

16 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 2.1, FStR 2006, 320.

17 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/1, Abschn. 2.1, FStR 2007, 77.

Die 1. Lesung im Kantonsrat findet am 27.10.2008 statt, die 2. Lesung ist für den Mai 2009 geplant. Die Änderungen sollen grundsätzlich am 1.1.2010 in Kraft treten. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.¹⁸

2.3 Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat am 29.4.2008 einen Entwurf zur Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die Gesetzesreform steht dabei im Zeichen der Vereinfachung und Steuerentlastung. Die Steuerbelastung soll bei allen Steuerklassen massvoll gemildert werden. Damit soll die Erhaltung und Förderung der Standortattraktivität des Kantons auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern erreicht werden. Die Steuerklassen und die Steuerkurve sollen soweit möglich vereinfacht sowie die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen erhöht werden. Regelmässig auftretende Probleme bei der steuerlichen Belastung in speziellen Situationen, welche bisher immer im Einzelfall gelöst werden mussten, sollen einer gesetzlich geregelten, allgemeinen Lösung zugeführt werden.

Vorgeschlagen wird eine Neuordnung aller Steuerklassen mit proportionalen Steuersätzen und grosszügigen Freibeträgen. Die derzeit im Gesetz effektiv noch existierenden 6 Steuerklassen werden neu in 4 Klassen zusammengefasst und vereinzelt auch neu definiert. Konkret sind folgende Änderungen geplant:

- Einführung eines Steuersatzes von 7,5 % für Eltern, Stief- und Pflegekinder, mit einem Freibetrag von Fr. 50 000;
- Einführung eines Steuersatzes von 15 % mit einem Freibetrag von Fr. 30 000 für Geschwister, Grosseltern, Schwieger- und Stiefeltern und neu auch für Konkubinatspartner, welche seit mind. 5 Jahren eine häusliche Gemeinschaft bilden;
- für die weiteren Verwandten wie Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Cousinen und Cousins soll eine Steuer von 22,5 % erhoben werden, nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 20 000;
- für alle übrigen Empfänger soll die Steuerbelastung 30 % betragen, nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 10 000.

Bisher belief sich die maximale Steuerbelastung auf gegen 44 %. Die Kombination von proportionalen Steuersätzen und Freibeträgen soll deshalb in den allermeisten Fällen zu einer steuerlichen Entlastung gegenüber dem heutigen Zustand führen.

Privilegiert behandelt werden soll zudem die Unternehmensnachfolge, d. h. die Übertragung eines Unternehmens oder von Geschäftsvermögen an einen Empfänger, der die unternehmerische Tätigkeit weiterführt. In solchen Fällen soll nur die Hälfte der ordentlichen Steuer erhoben werden. Ganz steuerfrei bleiben soll dasjenige Erbschaftsvermögen von vorverstorbenen Nachkommen an ihre Eltern, das innerhalb der letzten 5 Jahre von den Eltern an jene Nachkommen geschenkt wurde. Hausrat soll ebenfalls generell steuerfrei bleiben, wenn dieser von einer Person übernommen wird, welche mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis 31.8.2008. Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden in der Zwischenzeit ausgewertet und, soweit möglich und sinnvoll, berücksichtigt. Die Regierung wird die Vorlage gegen Ende Oktober 2008 dem Landrat zur Beratung übergeben.

Der Regierungsrat hat am 15.7.2008 einen Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Mit der Änderung sollen die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen sowie die straflose Selbstanzeige gemäss den Bundesvorgaben eingeführt werden. Ferner sieht der regierungsrätliche Entwurf die Umsetzung des BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vor. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 30.9.2008.

2.4 Basel-Stadt

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 9.9.2008 einen Gesetzesentwurf betreffend Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit unterbreitet. Dabei soll das bisherige, zweistufige kantonale Justizverfahren mit der Steuerrekurskommission als 1. und dem Verwaltungsgericht als 2. Instanz durch ein einstufiges Verfahren mit einem Steuergericht als einziger kantonaler Instanz ersetzt werden. Das Steuergericht soll organisatorisch beim Appellationsgericht angegliedert werden, dort jedoch als eigenständiges Spezialgericht mit 2 Appellationsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und 10 vom Regierungsrat ernannten nebenamtlichen Steuerrichtern tätig sein. Entscheide des Steuergerichts sollen direkt beim Bundesgericht angefochten werden können. Mit der Neugestaltung der Steuerjustiz soll der Instanzenzug verkürzt und vereinfacht, gleichzeitig aber das bewährte System mit vom Regierungsrat gewählten Steuerspezialisten als Fachrichtern beibehalten werden.

2.5 Bern

Der Regierungsrat hat am 13.8.2008 die kalte Progression bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgeglichen. Die Anpassung des Gesetzes über die Erbschafts-

18 S. www.ar.ch/steuerverwaltung_news.

und Schenkungssteuer erfolgt rückwirkend auf den 1.6.2008, d. h., sie gilt für alle Erbfälle und Schenkungen, die seit dem 1.6.2008 erfolgen.

2.6 Freiburg

Der Grosse Rat hat am 5.9.2008 eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen. Im Wesentlichen ist Folgendes vorgesehen:

- vollständiger Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Anpassungen beim Steuertarif und den Sozialabzügen für die Einkommenssteuer; Anpassungen beim Steuertarif, den Sozialabzügen und dem steuerbaren Minimalvermögen bei der Vermögenssteuer);
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht bezüglich der Unternehmenssteuerreform II: Sowohl bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen als auch im Privatvermögen sollen Gewinnausschüttungen und Veräusserungsgewinne (bei Geschäftsvermögen) lediglich zu 50 % steuerbar sein, wenn die Beteiligungsquote mind. 10 % ausmacht. Zusätzlich soll eine Milderung der Steuerbelastung bei endgültiger Übertragung oder Liquidation oder bei Übertragung durch Erbgang eingeführt werden;
- weitere Umsetzungen von Bundesrecht: BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, BG über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie Gaststaatgesetz.

Die Referendumsfrist läuft bis zum 20.10.2008. Die Änderungen sollen am 1.1.2009 in Kraft treten.

2.7 Genf

Die vorberatende Kommission hat den Gesetzesentwurf (PL 10 039) betr. den Bezug und die Sicherung der Steuern von natürlichen und juristischen Personen¹⁹ am 11.3.2008 fertig beraten. Im Anschluss daran hat der Grosse Rat an den Sitzungen vom 26. und 27.6.2008 das Gesetz erlassen.²⁰ Der Staatsrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Voraussichtlich wird dies der 1.1.2009 sein.

Am 15.11.2007 hat der Grosse Rat ein Gesetz (9863) betr. Zuwendungen verabschiedet, das verschiedene Steuergesetze ändert. Dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 1.6.2008 gutgeheissen. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Anpassung an das neue Stiftungsrecht, mit einer Erhöhung des Maximums der abzugsfähigen Zuwendungen auf 20 % für natürliche und juristische Personen (anstelle der bisherigen 5 % bzw. 10 %);
- vollständige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei freiwilligen Leistungen zugunsten von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung oder wegen Kultuszwecken von der Gewinn- und Kapitalsteuernpflicht befreit sind; ebenfalls befreit sind freiwillige Leistungen zugunsten des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten;
- Befreiung der oben erwähnten Gruppe von der Handänderungssteuer im Falle des Erwerbs eines Grundstücks für einen gemeinnützigen oder einen Kultuszweck;
- Befreiung gewisser Grundstücke von der Grundsteuer aufgrund ihrer Zweckbestimmung.

Der Staatsrat hat das Inkrafttreten auf den 1.1.2009 festgelegt.

Im Anschluss an die eidgenössische Volksabstimmung vom 24.2.2008 betr. das Unternehmenssteuerreformgesetz II haben Mitglieder des Grossen Rats am 26.2.2008 ein Gesetzesprojekt (PL 10 218) eingereicht. Im Wesentlichen geht es um Folgendes:

- Teilbesteuerung der Dividenden im gleichen Umfang wie bei der direkten Bundessteuer: Besteuerung der Dividenden zu 60 % für Beteiligungen im Privatvermögen und zu 50 % für Beteiligungen im Geschäftsvermögen;
- im Zusammenhang mit der Besteuerung von Liquidationsgewinnen soll der Teil der realisierten stillen Reserven besteuert werden, der den zulässigen Einkaufsbeitrag in die 2. Säule übersteigt, wobei die Steuer zu 1/5 des ordentlichen Tarifs berechnet werden soll;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer: Die Kapitalsteuer soll bis zum Betrag der Gewinnsteuer nicht erhoben werden.

Der Bericht der für die Prüfung zuständigen parlamentarischen Kommission wird auf Ende Oktober 2008 erwartet.

Der Staatsrat hat am 9.4.2008 zuhanden des Grossen Rats ein Gesetzesprojekt (PL 10 247) verabschiedet, das aufgrund der Unternehmenssteuerreform II, inkl. der dringenden Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung, verschiedene Steuergesetze ändern soll. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Anpassung an die Neuerungen betr. indirekte Teilliquidation und Transponierung;

19 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/2, Abschn. 2.4, FStR 2008, 150.

20 Für Einzelheiten s. www.geneve.ch/grandconseil/data/loisvottee/L10039.pdf.

- Teilbesteuerung der Dividenden in der gleichen Weise wie bei der direkten Bundessteuer und wie im oben erwähnten Gesetzesprojekt (PL 10 218) vorgesehen: Besteuerung der Dividenden zu 60 % für Beteiligungen im Privatvermögen und zu 50 % für Beteiligungen im Geschäftsvermögen;
- hinsichtlich der Besteuerung der Liquidationsgewinne soll eine analoge Lösung wie bei der direkten Bundessteuer gewählt werden, d. h., es soll der Teil der realisierten stillen Reserven besteuert werden, der den zulässigen Einkaufsbeitrag in die 2. Säule übersteigt. Nur 1/5 dieses übersteigenden Betrages soll für die Bestimmung des Steuersatzes massgebend sein; letzterer soll jedoch mind. 3,8 % betragen, wobei die kantonalen und kommunalen Zuschläge nicht inbegriffen sind.

Der Staatsrat hat darauf verzichtet, die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorzuschlagen, da diese Massnahme bedeutende Steuerausfälle zur Folge hätte.

Der Grosse Rat hat das Gesetzesprojekt 10 247 am 10.10.2008 gutgeheissen. Da die Vorlage dem obligatorischen Referendum untersteht, bedingt die definitive Verabschiedung noch eine Gutheissung in einer Volksabstimmung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch offen.

2.8 Glarus

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde 2009 folgende Änderungen des Steuergesetzes:

- Vollzug der Unternehmenssteuerreform II (Übernahme der Bestimmungen in das kantonale Recht, mit Ausnahme der Teilbesteuerung, da der Kanton vorläufig am Teilsatzverfahren festhält; Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen analog zum Bund);
- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige (Inkrafttreten analog zum Bund);
- Einführung des Teilsplittings und Entlastung der Einkommen aller Kategorien, inkl. Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter (Inkrafttreten geplant auf 1.1.2010).

2.9 Graubünden

Im Kanton Graubünden laufen derzeit mehrere Gesetzesrevisionen in unterschiedlichen Stadien und mit unterschiedlichem Inkrafttreten.

Der Grosse Rat hat in der Oktobersession 2008 eine Minirevision beraten, welche bereits auf den 1.1.2009 in Kraft treten soll. Die Vorberatungskommission hat die

Vorlage ohne Änderungen verabschiedet. Folgende Neuerungen sind vorgesehen:

- Wechsel vom Halbsatzverfahren zum Teilbesteuerverfahren bei der Einkommenssteuer, um zu vermeiden, dass für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in Bund und Kanton unterschiedliche Systeme zur Anwendung gelangen. Die DBG-Regelung mit einer Besteuerung von 60 % (bei Beteiligungen im Privatvermögen) und von 50 % (bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen) soll übernommen werden. Bei der Vermögenssteuer soll am Halbsatzverfahren festgehalten werden.
- Für die Steuererleichterungen soll die StHG-Regelung übernommen werden.
- Die Behandlung von Erlassgesuchen für Steuerforderungen von mehr als Fr. 50 000 pro Steuerjahr soll der Regierung übertragen werden.

Auf den 1.1.2010 soll mit einer weiteren Teilrevision der Steuerstandort Graubünden attraktiver gestaltet werden. Zudem sollen verschiedene Änderungen des Bundesrechts ins kantonale Recht übernommen werden. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis Ende Dezember 2008. Im Wesentlichen geht es um die folgenden Vorhaben:

- Senkung der Gewinnsteuer auf 5,5 % und Wechsel zu einem proportionalen Tarif;
- Reduktion der Vermögenssteuer durch Erhöhung der Steuerfreibeträge und Senkung des Maximalsatzes von 2,25 ‰ auf 1,75 ‰. Am progressiven Steuersatz soll festgehalten werden;
- Erhöhung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten von heute Fr. 6000 auf Fr. 10 000; abziehbar sind dabei die effektiven Kosten;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit die Steuerverwaltung Inkassodienstleistungen für Dritte (andere kantonale Dienststellen, Gemeinden, Kreise, Gerichte etc.) erbringen kann;
- Regelung der Zuständigkeiten betr. den Erlass der direkten Bundessteuer für den Fall, dass der Bund die Eidg. Erlasskommission aufheben oder die heutigen Zuständigkeiten ändern würde;
- Übernahme der StHG-Regelung betreffend Abschaffung der Dumont-Praxis;
- Anpassungen an das Bundesrecht: Unternehmenssteuerreform II (Inkrafttreten auf den 1.1.2011); BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige; Gaststaatgesetz.

2.10 Luzern

Der Regierungsrat setzt mit seiner Botschaft vom 23.9.2008 die Politik der kontinuierlichen Steuerentlastungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern fort. Er schlägt dem Kantonsrat insbesondere folgende Änderungen des Steuergesetzes (Teilrevision 2011) vor:

- Halbierung der Gewinnsteuer: Nach der auf 2010 beschlossenen Senkung der Gewinnsteuer um 25 % soll diese auf 2011 nochmals halbiert werden. Der Kanton Luzern soll damit ab 2011 mit einer Gewinnsteuerbelastung von rund 4,3 % - 6,5 % (je nach Gemeinde) den ersten Rang unter den Kantonen einnehmen.
- Entlastung des Mittelstandes bei der Einkommenssteuer und Ausgleich der kalten Progression: Bei den mittleren Einkommen sollen nochmals eine spürbare Entlastung und gleichzeitig im Hinblick auf den Standortwettbewerb eine Abflachung des Progressionsverlaufs bei den höheren Einkommen vorgenommen werden. Ebenfalls soll die kalte Progression beim Tarif und bei den Abzügen vorzeitig ausgeglichen werden.
- Schaffung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs: Für die Eigenbetreuung der Kinder sollen neu Fr. 2000 abgezogen werden können. Fremdbetreuungskosten eines Kindes können nur so weit geltend gemacht werden, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von Fr. 2000 übersteigen. Der generelle Kinderbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungskostenabzug sollen für Kinder bis 15 Jahre gewährt werden. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit soll der Abzug gesamthaft im Maximum Fr. 6700 betragen.
- Höchstbelastung: Die Bestimmungen über die steuerliche Höchstbelastung der natürlichen Personen sollen vereinfacht und den gesenkten Steuern angepasst werden.
- Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftssteuer: Die Schlechterstellung von Stief- und Pflegekindern gegenüber den leiblichen Nachkommen bei der Erbschaftssteuer wird nicht mehr als zeitgemäss empfunden und soll beseitigt werden.
- Einsicht in Steuerdaten: Die öffentliche Auflage des Steuerregisters sowie die Auskunftserteilung über die Steuerfaktoren werden vorab aus Gründen des vermehrten Persönlichkeitsschutzes als nicht mehr zeitgemäss empfunden und sollen deshalb abgeschafft werden.
- Änderung des Handänderungssteuergesetzes: Die Berechnung der Handänderungssteuer soll neu nur noch bei Rechtsgeschäften unter nahestehenden Per-

sonen auf der Grundlage des sogenannt subsidiären Handänderungswerts (Katasterwert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken bzw. um 200 % erhöhter Katasterwert bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht in der Bauzone liegen) vorgenommen werden. Bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten soll die Berechnung der Handänderungssteuer aufgrund des vereinbarten Kaufpreises erfolgen.

- Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes: Grundstückgewinne ausserkantonaler Liegenschaftenhändler sollen neu nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen. Ferner soll die Bestimmung über den Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gelockert werden. Die Einschränkung des Steueraufschubs im Verhältnis der ertragsmässigen Gleichwertigkeit des veräusserten Grundstücks zum Ersatzgrundstück soll aufgegeben werden.
- Anpassungen an das Bundesrecht: Die notwendige Anschlussgesetzgebung zur Unternehmenssteuerreform II (u. a. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer und erleichterte Liquidation bei Selbständigerwerbenden), zu den kollektiven Kapitalanlagen, zum Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, zur Nachbesteuerung in Erbfällen und straflosen Selbstanzeige sowie zum Gaststaatsgesetz soll möglichst schnell umgesetzt werden.

Der Kantonsrat wird die Vorlage voraussichtlich im Frühjahr 2009 behandeln.

2.11 Nidwalden

Der Landrat hat die Teilrevision des Steuergesetzes gutgeheissen. Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs für die natürlichen Personen des Mittelstands um max. 7 %, wobei die grössten Entlastungen bei steuerbaren Einkommen zwischen Fr. 70 000 und Fr. 90 000 erfolgen sollen;
- Umsetzung von Bundesrecht: BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, BB über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin, BG über das Bundesverwaltungsgericht.

Die Teilrevision wird am 1.1.2009 in Kraft treten.

2.12 Obwalden

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft vom 2.9.2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes. Inhaltlich geht es um den Nachvollzug von bundesrechtlichen Vorgaben und um Massnahmen auf kantonaler Ebene, mit dem Ziel, das Steuerrecht zu vereinfachen. Die Vorlage enthält im Wesentlichen folgende Vorschläge:

- Neuregelung des Zweiverdienerabzugs (Anpassung an das BG über die direkte Bundessteuer);
- Zugrundelegung des Rückkaufswerts rückkaufsfähiger Rentenversicherungen bei der Vermögenssteuer;
- Senkung der Gewinnsteuer für die übrigen juristischen Personen (wie Vereine, Stiftungen, Korporationen und kollektive Kapitalanlagen) von 6,6 % auf 6,0 %. Damit soll der Steuersatz auf das gleiche Niveau wie bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gesenkt werden;
- Ausgestaltung des Quellensteuersatzes für Künstler, Sportler und Referenten mit dem Ziel, dass die Höhe der Tageseinkünfte für die Höhe des Steuersatzes keine Rolle mehr spielt;
- Erhöhung der Quellensteuer auf Renten von 8 % auf 10 % für Empfänger von Vorsorgeleistungen mit Wohnsitz im Ausland;
- Aufhebung der Möglichkeit, bei Glaubhaftmachen eines Interesses die Steuerfaktoren zu erfahren, durch Übernahme des Wortlauts des Bundessteuerrechts bezüglich des Steuergeheimnisses und der Amtshilfe;
- Anpassungen an das Bundesrecht: Unternehmenssteuerreform II, BG gegen die Schwarzarbeit, BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BVG, Bundesgerichtsgesetz, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern.

Der Kantonsrat wird die Vorlage im Herbst behandeln. Die Teilrevision soll am 1.1.2009 in Kraft treten.

2.13 Schaffhausen

Der Regierungsrat hat am 26.2.2008 zuhanden des Kantonsrats eine Vorlage für eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Im Zentrum steht dabei die Entlastung des Mittelstands und der Familien. Im Einzelnen geht es um folgende Änderungen:

- Verflachung des Einkommenssteuertarifs ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30 000, wobei sich die grösste Entlastung für Einkommen zwischen Fr. 60 000 und Fr. 110 000 ergibt; insgesamt können rund 85 % der Steuerpflichtigen von dieser Massnahme profitieren;

- Reduktion des Vermögenssteuertarifs von bisher 7 auf neu nur noch 3 Stufen; für Vermögen ab Fr. 1 Mio. soll neu ein einheitlicher Steuersatz von 2,3 ‰ gelten (bisheriger Maximalsteuersatz: 2,6 ‰ ab einem Vermögen von Fr. 857 000);
- Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 500 auf Fr. 6500;
- Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer;
- Anpassung an verschiedene Änderungen des Bundesrechts: BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, neues GmbH-Recht.

Die 1. Lesung im Kantonsrat wurde am 22.9.2008 abgeschlossen. Die Kernpunkte der Vorlage (Einkommenssteuertarif, Kinderabzug und Vermögenssteuertarif) wurden sehr kontrovers diskutiert. Die 2. Lesung wird voraussichtlich am 27.10.2008 stattfinden. Je nach Ausgang der Schlussabstimmung kommt es allenfalls noch zur Volksabstimmung. Diese wäre für den Februar 2009 vorgesehen. Die Vorlage würde dann rückwirkend per 1.1.2009 in Kraft gesetzt.

2.14 Schwyz

Das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Steuergesetzes²¹ ist inzwischen abgeschlossen worden. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat Bericht und Antrag an den Kantonsrat im Verlaufe des Monats Oktober 2008 verabschiedet.

Die Schwyzer Stimmberechtigten haben am 28.9.2008 die Volksinitiative «Abschaffung der Handänderungssteuer» angenommen und damit der ersatzlosen Aufhebung des Handänderungssteuergesetzes innert 6 Monaten nach dem Abstimmungstag zugestimmt. Die Initiative zur «Kompensation des Steuerausfalls der Gemeinden» kam nicht zur Abstimmung, weil sie von den Initianten zurückgezogen wurde, nachdem der Kantonsrat dem Volk deren Ablehnung empfohlen hatte. Damit sind einzig die Gemeinden vom Steuerausfall betroffen.²²

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Steuerentlastung für Erziehungsarbeit in der Familie»²³ infolge Verfassungswidrigkeit als ungültig zu erklären und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nicht zur Abstimmung zu unterbreiten.

21 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 2.11, FStR 2008, 244.

22 S. zum Ganzen Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 2.11, FStR 2008, 244.

23 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 2.11, FStR 2008, 244.

2.15 St.Gallen

Die St.Galler Stimmberechtigten haben die Teilrevision des Steuergesetzes²⁴ am 28.9.2008 deutlich gutgeheissen. Die Teilrevision tritt damit grundsätzlich am 1.1.2009 in Kraft. Ausgenommen davon sind insbesondere die Änderung beim Einkommenssteuertarif, die erst ab 1.1.2011 angewendet werden soll, sowie jene Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II, die auch bei der direkten Bundessteuer erst ab 1.1.2011 zur Anwendung kommen.

2.16 Thurgau

Am 11.4.2008 eröffnete der Regierungsrat ein Vernehmlassungsverfahren zur geplanten Teilrevision des Steuergesetzes. Als Kernpunkte des Gesetzesentwurfes waren insbesondere die Einführung eines proportionalen Steuersatzes («Flat Rate Tax»), unter Gewährung von hohen Sozialabzügen, vorgesehen. Nach Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungen hat der Regierungsrat am 16.9.2008 eine Botschaft mit einigen punktuellen Änderungen zum Vernehmlassungsentwurf unterbreitet. Im Wesentlichen enthält der Gesetzesentwurf folgende Revisionspunkte:

- Einführung eines proportionalen Einkommenssteuersatzes von 5,85 %;
- Einführung von sog. tarifarischen Sozialabzügen, die für Verheiratete in faktisch und rechtlich ungetrennter Ehe sowie für Alleinerziehende Fr. 28 000 und für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 14 000 betragen sollen;
- Bewirkung einer weiteren indirekten Progression durch Reduktion des Sozialabzugs für Steuerpflichtige mit einem überdurchschnittlichen Einkommen. So soll sich bei der Personengruppe mit dem Sozialabzug von Fr. 28 000 der Abzug ab Einkünften von Fr. 210 000 und bei den übrigen Steuerpflichtigen ab Einkünften von Fr. 100 000 je Fr. 10 000 Mehreinkommen um jeweils Fr. 2000 reduzieren;
- Einführung eines zusätzlichen Sozialabzugs von Fr. 4000 für wirtschaftlich benachteiligte Personen. Der Abzug soll sich um Fr. 200 pro Fr. 1000 Mehreinkommen reduzieren, falls das Reineinkommen nach Subtraktion der Kinder- und Sozialabzüge mehr als Fr. 32 000 bei Verheirateten und mehr als Fr. 18 000 bei Alleinstehenden beträgt;
- durch diese «tarifarischen» Sozialabzüge wird trotz proportionalem Steuersatz eine indirekte Progressionswirkung erreicht, sodass insgesamt 4 Progressionsstufen unterschieden werden können;

- Anhebung des Kinderbetreuungsabzugs von Fr. 4000 auf Fr. 10 000 aufgrund einer erheblich erklärten Motion;
- Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht: BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II), BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern sowie BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Die Vorlage soll voraussichtlich und vorbehaltlich eines Referendums per 1.1.2010 in Kraft gesetzt werden, wobei gewisse Bestimmungen aus harmonisierungsrechtlichen Gründen erst per 1.1.2011 in Kraft treten können. Die Botschaft sowie der Gesetzesentwurf können im Internet eingesehen werden.²⁵

2.17 Uri

Die Urner Stimmberechtigten haben am 28.9.2008 der Teilrevision des Steuergesetzes²⁶ zugestimmt. Die Änderungen (Einführung von linearen Steuersätzen für alle Steuerarten) werden auf den 1.1.2009 in Kraft treten.

2.18 Wallis

Der Grosse Rat hat das Dekret zum antizipierten Ausgleich der kalten Progression am 9.9.2008 angenommen. Die kantonalen Einkommenssteuersätze werden dementsprechend rückwirkend auf den 1.1.2008 um 10 % angepasst.

Im Weiteren hat der Staatsrat eine Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes zwecks Milderung der Steuerlast für Walliser Steuerpflichtige angenommen und dieses dem Grossen Rat unterbreitet. Die Vorlage wird allenfalls noch in der November- oder Dezember-Session 2008 behandelt. Die Hauptziele des Entwurfes sind insbesondere:

- Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien/Sparzinsen für Verheiratete und Alleinstehende;
- Erhöhung der Steuergrenze für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen;
- Ausweitung und Erhöhung des Abzugs für die Kosten der Kinderbetreuung durch Drittpersonen;
- Einführung eines Abzugs für Personen in tertiärer Ausbildung, die ausserhalb des Kantons wohnen

24 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 2.12, FStR 2008, 244 f.

25 www.steuerverwaltung.tg.ch – Aktuelles.

26 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 2.15, FStR 2008, 245 f.

müssen, weil für sie keine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit im Kanton besteht;

- Erhöhung des Abzugs für freiwillige Leistungen an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

Im Falle der Annahme durch den Grossen Rat sowie unter Vorbehalt des Referendums würde die Teilrevision auf den 1.1.2009 in Kraft treten.

2.19 Zug

Der Kantonsrat hat die Änderung des Steuergesetzes in der Schlussabstimmung vom 29.5.2008 gutgeheissen. Gegenüber dem Ergebnis der 1. Lesung²⁷ ergaben sich keine Änderungen. Gegen die Steuergesetzrevision wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 30.11.2008 statt. Bei Zustimmung des Souveräns zur Gesetzesrevision ist ein Inkrafttreten auf den 1.1.2009 geplant.

2.20 Zürich

Die Vorlage des Regierungsrats vom 12.6.2008 zur Steuergesetzesrevision betreffend die natürlichen Personen²⁸ wird zurzeit in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Kantonsrats beraten.

Der Regierungsrat hat im Rahmen einer kantonsrätlichen Anfrage zur kaum vollziehbaren Abgrenzung zwischen den nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten und den – als Berufsauslagen – abzugsfähigen Weiterbildungskosten Stellung genommen. Er kam dabei zum Schluss: «Grundsätzlich wäre (...) eine Lösung zu begrüssen, bei der im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mehr zwischen beruflicher Ausbildung und beruflicher Weiterbildung unterschieden, sondern ein betragsmässig begrenzter, besonderer und kombinierter Abzug für berufliche Aus- und Weiterbildungskosten vorgesehen würde. Eine solche Lösung setzte jedoch voraus, dass das Bundesrecht – StHG und DBG – entsprechend geändert würde».²⁹

Der Kantonsrat hat am 22.9.2008 die Volksinitiative «Schluss mit Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)» abgelehnt. Mit dieser Initiative wird verlangt, dass im kantonalen Steuergesetz die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand für ausländische Personen ab der auf den Zuzug folgenden Steuerperiode gestrichen

werde. Nunmehr werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Initiative zu befinden haben. Die Abstimmung findet voraussichtlich am 8.2.2009 statt.

Gleichzeitig hat der Kantonsrat am 22.9.2008 mit 114 Ja gegen 14 Nein-Stimmen bei 41 Enthaltungen der Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Steuersystem-Reform Easy Swiss Tax» zugestimmt. Mit der Standesinitiative – in Form der allgemeinen Anregung – soll verlangt werden, es seien, so der Wortlaut des Initiativbegehrens, «die eidg. Steuergesetzgebung und allfällige Verfassungsartikel so zu revidieren, dass die Besteuerung der natürlichen Personen grundlegend vereinfacht werden kann. Insbesondere sollen Gemeinden und Kantone bei der Einkommensbesteuerung individuelle Einheitssteuertarife und fixe Einheitsabzüge einführen sowie heutige Vermögens- und Ertragsbesteuerungen durch eine Soll-Kapitalrendite-Besteuerung ersetzen.»

3 Doppelbesteuerungsabkommen

3.1 Grossbritannien

Der Bundesrat hat am 27.8.2008 die Botschaft zum Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Einkommenssteuern verabschiedet. Die wichtigste Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens vom 8.12.1977 besteht in der vollständigen Quellensteuerentlastung von Dividenden, die an eine Gesellschaft mit einer wesentlichen Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft oder an eine Vorsorgeeinrichtung gezahlt werden.

Die vollständige Quellensteuerentlastung wird auf Dividendenzahlungen zwischen Gesellschaften ab einer Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gewährt. Steuerbefreit werden neu auch Dividendenzahlungen an Vorsorgeeinrichtungen. Für alle übrigen Dividendenzahlungen gilt im Quellenstaat wie bisher ein Residualsatz von 15 %.

Künftig wird Amtshilfe auch in Fällen von Steuerbetrug oder ähnlichen Delikten sowie bei Holdinggesellschaften gewährt. Die neu vereinbarte Amtshilfebestimmung ist demzufolge mit denjenigen vergleichbar, die in den letzten Jahren mit Österreich und Spanien getroffen wurden.

Das Revisionsprotokoll enthält zudem neue Bestimmungen über die Besteuerung von Ruhegehältern und die steuerliche Abzugsfähigkeit von Vorsorgebeiträgen. Künftig dürfen Kapitaleistungen von Vorsorgeeinrichtungen nur durch den Quellenstaat besteuert werden. Zu-

27 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/2, Abschn. 2.15, FStR 2008, 154.

28 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 2.18, FStR 2008, 246.

29 Antwort des Regierungsrats vom 17.9.2008 zur Anfrage KR-Nr. 230/2008.

dem sind in einem Vertragsstaat geleistete Vorsorgebeiträge im anderen Staat unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig.

Das Protokoll ist vor dem Inkrafttreten durch die zuständigen Gremien der Schweiz zu genehmigen. In Grossbritannien wurde das Protokoll bereits angenommen.

3.2 Deutschland

Anlässlich der Verständigungsverhandlungen vom 17. bis 19.9.2008 haben die zuständigen Behörden Deutschlands und der Schweiz den Begriff der leitenden Angestellten besprochen. Gemäss der bisherigen Vereinbarung war Art. 15 Abs. 4 DBA-D nicht nur auf Personen anwendbar, die im Handelsregister eingetragen sind. Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Personen mussten jedoch entweder die Prokura oder weitergehende Vertretungsbefugnisse durch den Arbeitgeber bestätigt werden. Bei der Anwendung dieser Vereinbarung kam es in der Vergangenheit regelmässig zu Abgrenzungsschwierigkeiten und damit Doppelbesteuerungen. Gemäss der obligationenrechtlichen Regelung der Schweiz sind die in Art. 15 Abs. 4 DBA-D erwähnten Funktionen insbesondere durch die Dritten gegenüber geäusserte Zeichnungsberechtigung für das gesamte Unternehmen gekennzeichnet. Eine Einschränkung der Vertretungsmacht ist lediglich geographisch auf die Haupt- oder Zweigniederlassung oder hinsichtlich der Kollektivunterschrift möglich. Gemäss den unternehmensinternen Zeichnungsrichtlinien ist die Vertretungsmacht auch von Kadermitarbeitenden üblicherweise auf ihren Aufgabenbereich beschränkt. Ist eine solche Person nicht im Handelsregister eingetragen, erfüllt sie die Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 4 DBA-D daher nicht. Die zuständigen Behörden haben sich nun darauf geeinigt, dass die Dritten gegenüber geäusserte Vertretungsmacht für die Qualifikation der leitenden Stellung im Sinn von Art. 15 Abs. 4 DBA-D entscheidend ist. Sie haben deshalb vereinbart, dass in den nach dem 31.12.2008 beginnenden Veranlagungszeiträumen Art. 15 Abs. 4 DBA-D nur noch auf im Handelsregister eingetragene Prokuristen sowie im Handelsregister eingetragene und mit entsprechender Funktion bezeichnete Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Direktoren, stellvertretende Direktoren, Vizedirektoren und Generaldirektoren Anwendung finden soll. Weiter hat die ESTV ihre Ansicht bestätigt, dass hinsichtlich der Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Personen mit deutscher Ansässigkeit und leitender Stellung im Sinn von Art. 15 Abs. 4 DBA-D die gesamten Erwerbseinkünfte von der deutschen Besteuerung freizustellen sind.